



# Pflanzenschutzmittel–Info

## Reinigungsmittel

### Hintergrund

Viele Gemeinden verzichten bewusst auf glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel (z.B. „ROUNDUP“) oder generell auf Pflanzenschutzmittel. Laut einer behördlich durchgeführten Umfrage im Jahr 2024 verzichten 19 % der Tiroler Gemeinden auf glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel, 23 % auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und 45 % auf sämtliche Pflanzenschutzmittel.

Als Alternative werden neben mechanischen und thermischen Methoden auch chemische Produkte verwendet, die nicht für den Einsatz im Pflanzenschutz zugelassen sind. Dieses Informationsblatt klärt über die rechtlichen und praktischen Aspekte der Verwendung von Reinigungsmitteln im Pflanzenschutz auf.

### Rechtliche Grundlagen

Laut § 2 Absatz 7 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 sind Pflanzenschutzmittel Produkte, die unter anderem dazu dienen unerwünschte Pflanzen zu vernichten (Herbizide). Gemäß § 4 Absatz 1 dürfen nur solche Produkte als Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) zugelassen und im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind (<https://psmregister.baes.gv.at>).

Reinigungsmittel sind keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Sie wurden nicht für diesen Zweck geprüft und können Mensch, Tier und Umwelt gefährden. Ihre Anwendung zur Unkrautbekämpfung ist nicht erlaubt und kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### Beispiele nicht zugelassener Produkte zur Unkrautbekämpfung

Produkte wie „STONOS“, „STONOS EXTRA STARK“, „Raundox“ oder Reinigungsmittel von „HOTREGA“ sowie vergleichbare Produkte sind nicht als Pflanzenschutzmittel zugelassen und dürfen nicht zur Unkrautbekämpfung angewendet werden. Ihre Anwendung ist ausschließlich gemäß Herstellerangaben zur Reinigung zulässig.

### Zusammenfassung

**Die zweckwidrige Verwendung von Reinigungsmitteln als Ersatz für Pflanzenschutzmittel ist rechtswidrig und umweltgefährdend. Verwenden Sie zur Unkrautbekämpfung ausschließlich zugelassene Pflanzenschutzmittel oder setzen sie auf mechanische bzw. thermische Verfahren – im Interesse von Umwelt, Gesundheit und Rechtskonformität.**

Nähere Informationen erhalten Sie bei

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Tel: +43 512 508 2523, [landw.schulwesen@tirol.gv.at](mailto:landw.schulwesen@tirol.gv.at), <https://tirol.gv.at/landwirtschaftliches-schulwesen-landwirtschaftsrecht>